

Dorfplatzsatzung

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Röttenbach, Krs. Roth, folgende Satzung über die Benutzung de Dorfplatzes Oberbreitenlohe der Gemeinde Röttenbach, Krs. Roth:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde stellt den Dorfplatz Oberbreitenlohe als öffentliche Einrichtung zur Verfügung, deren Benutzung der Förderung der Dorfgemeinschaft, der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Freude an Spiel und Natur dient.

(2) Die öffentliche Einrichtung Dorfplatz Oberbreitenlohe erstreckt sich über die Fl.Nr. 454/3.Mühlstetten, Gde. Röttenbach.

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Die Benutzung des Dorfplatzes Oberbreitenlohe ist allen Personen in gleichem Maße gestattet. Dabei ist gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich.

(2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen Verhältnissen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Nutzung besteht nicht.

(3) Bei extremen Witterungseinflüssen, insbesondere durch Schnee und Glätteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten kann der Dorfplatz ganz oder teilweise gesperrt werden. Dies wird durch Aushang verfügt.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Der Dorfplatz Oberbreitenlohe wird täglich vom 1. April bis 30. September morgens von 08:00 bis 12:00 Uhr und nachmittags von 14:00 bis 20:00 Uhr bzw. vom 1. Oktober bis 31. März

morgens von 09:00 bis 12:00 Uhr und nachmittags von 14:00 bis 18:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

§ 4 Verhalten auf dem Dorfplatz Oberbreitenlohe

(1) Alle Benutzer haben sich auf dem Dorfplatz Oberbreitenlohe so zu verhalten, dass Störungen und Belästigungen anderer möglichst vermieden werden, die Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden und ein ordnungsgemäßer Betrieb des Dorfplatzes gewährleistet ist.

(2) Auf dem Dorfplatz ist insbesondere untersagt:

1. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen;
2. die Verwendung von Musikgeräten oder Instrumenten in störender Lautstärke;
3. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere Werbeeinrichtungen und Plakate;

§ 5 Haftung

(1) Die Benutzung des Dorfplatzes geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzer bzw. von deren Erziehungsberechtigten, die die gebotene Achtsamkeit und Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten haben.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Dorfplatzes ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 6 Anordnungen

Den zur Einhaltung der Vorgaben des § 5 sowie den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Dorfplatz ergehenden Anordnungen von Gemeindebediensteten ist von allen Besuchern unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Platzverweise und Platzverbote

(1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt oder aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann von der Gemeinde bzw. von einer von ihr beauftragten Aufsichtsperson vom Dorfplatz verwiesen werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Platzverbote, durch die das Betreten des Dorfplatzes ganz oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden kann.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Dorfplatz in § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 zeltet, Wohnwagen aufstellt oder nächtigt;
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Musikgeräte in störender Lautstärke verwendet;
4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 unbefugte Gegenstände aufstellt;

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 11.07.2017 in Kraft.

Röttenbach, 10.07.2017
Gemeinde Röttenbach



Schneider, Erster Bürgermeister